

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 10/95

vom 27. Januar 1995

zur Änderung des Anhangs XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens
DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 über die Änderung des Protokolls Nr. 47 und bestimmte Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert.

Die Entscheidung 94/373/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Anhang XVII des Abkommens wird nach Nummer 3 Buchstabe e) (Entscheidung 94/4/EG des Rates) die folgende neue Nummer hinzugefügt :

- „f) 394 D 0373 : Entscheidung 94/373/EG des Rates vom 27. Juni 1994 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 34)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 94/373/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. Januar 1995.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

G. J. L. AVERY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 34.